

j) Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über die Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten.

(8) Die Räte der Gemeinden und alle Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Grundstücke sind verpflichtet, den Pflanzenschutzwart in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8

(1) Zur Bedienung von Großgeräten in der Kartoffelkäferbekämpfung während der Bekämpfungsperiode sind von den Räten der Stadt- und Landkreise Gerätewarte nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einzustellen.

(2) Die Gerätewarte arbeiten im Bereich der Pflanzenschutzwarte und erhalten von diesen die Arbeitsanweisungen.

§ 9

(1) Um die Kartoffelkäferbekämpfung schwerpunktmäßig durchführen zu können, ist in jedem Kreis eine bewegliche Bekämpfungskolonie zu bilden, die mit den modernsten Pflanzenschutzgeräten auszurüsten ist.

(2) Die bewegliche Kolonie besteht aus:

- 1 Kolonnenleiter (Pflanzenschutzwart) und
- 3 Gerätewarten.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind den beweglichen Kolonnen von der Auto-Transportgemeinschaft (ATG) bevorzugt Kraftfahrzeuge zum Transport der Geräte und chemischen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Pflanzenschutzämter sind berechtigt, die in den Kreisen vorhandenen beweglichen Kolonnen in anderen Kreisen einzusetzen, wenn dies durch gehäuftes Auftreten des Kartoffelkäfers erforderlich wird.

§ 10

Die Ausbildung der Mitarbeiter im Pflanzenschutz erfolgt durch die Zentrale Pflanzenschutzschule.

§ 11

Die Organe des Pflanzenschutzes haben in Verbindung mit den Massenorganisationen, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe — (BHG) sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Aufklärung und Mobilisierung der Bevölkerung zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Durchführung aller Maßnahmen im Pflanzenschutz vorzunehmen.

§ 12

(1) Die Durchführung der Pflanzenbeschau erfolgt an den Grenzübergangsstellen mit Warenumschlag durch die Quarantäne - Sachverständigen der Quarantäne-Stationen. Die Einzelheiten werden in einer besonderen Verordnung geregelt.

(2) Die Quarantäne-Stationen sind durch die Pflanzenschutzämter mit den erforderlichen technischen Ausrüstungen zu versehen.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 14

Die Richtlinien vom 2. Juli 1938 für die Einrichtungen des Pflanzenschutzdienstes (RMB1. Landw. Verw. S. 767) sowie alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Ulbricht
Scholz
Stellvertreter
Minister

des Ministerpräsidenten

Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebszählung am 1. Juli 1952. Vom 30. Mai 1952

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Mai 1952 über die Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebszählung am 1. Juli 1952 bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Mai 1952

Regierungskanzlei
Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß über die Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebszählung am 1. Juli 1952.

1. Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist zum 1. Juli 1952 bei allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Erwerbsgartenbaubetrieben und Binnenfischereibetrieben mit einer Gesamtwirtschaftsfläche von 0,5 ha und darüber die alle 3 Jahre übliche landwirtschaftliche Betriebszählung durchzuführen.
2. Neben der allgemeinen Befragung ist die wirtschaftliche Struktur von 24 000 Betrieben als Repräsentation eingehend zu untersuchen. Hier-

bei ist auf die bei den Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie den sonstigen Dienststellen vorliegenden Unterlagen weitgehend zurückzugreifen.

3. Das Statistische Zentralamt wird beauftragt, die für diesen Beschluß erforderlichen Arbeiten durchzuführen und die dazu notwendig werden den Arbeitsanweisungen für alle beteiligten Dienststellen und Organisationen zu erlassen.